## Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten Conférence Suisse des Délégué-e-s à l'Égalité entre Femmes et Hommes Conferenza Svizzera delle Delegate alla Parità fra Donne e Uomini

Sekretariat der staatspolitischen Kommission Parlamentsdienste 3003 Bern

Per e-mail an: spk.cp@parl.admin.ch

Bern, 05. Juli 2015

## Gleichstellung der eingetragenen Partnerschaft und der Ehe im Einbürgerungsverfahren - Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG), der Zusammenschluss aller institutionellen staatlichen Gleichstellungsstellen der Schweiz, nimmt gerne die Gelegenheit wahr, zur obgenannten Vorlage Stellung zu nehmen.

Durch eine Änderung der Bundesverfassung soll einerseits dem Bund die Kompetenz zugewiesen werden, nebst der Einbürgerung infolge Abstammung, Heirat und Adoption auch den Erwerb und Verlust der Bürgerrechte kraft der Eintragung einer Partnerschaft einheitlich zu regeln (Vorlage 1). Parallel dazu soll das Bürgerrechtsgesetz so revidiert werden, dass die Bestimmungen für die erleichterte Einbürgerung fortan auch auf ausländische Personen in einer eingetragenen Partnerschaft mit einer Schweizerin oder einem Schweizer anwendbar sind (Vorlage 2).

Wie schon in ihrer Stellungnahme zur Einführung des Partnerschaftsgesetzes vom 21. Februar 2002 sowie in ihrer Stellungnahme zur Revision des Adoptionsrechts vom 31. März 2014<sup>1</sup> festgehalten, ist die Beseitigung jeglicher rechtlicher und faktischer Diskriminierung aufgrund der Geschlechtsidentität und/oder sexueller Orientierung aus Sicht der SKG eng mit der Überwindung der Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts verbunden. Die gegenwärtige Schlechterstellung eingetragener Partner\_innen ist als Ungleichbehandlung zu betrachten, welche im Widerspruch zu Art. 8 Abs. 2 BV steht (Diskriminierungsverbot aufgrund der Lebensform). Die SKG begrüsst und befürwortet daher explizit auch die vorgesehene Behebung von Ungleichheiten im Bereich der Einbürgerung von Ausländer\_innen, die mit Schweizer Bürger\_innen in einer eingetragenen Partnerschaft leben.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> http://www.equality.ch/d/stellungnahmen\_1.htm

Zudem hat die SKG noch folgende Bemerkungen und Anliegen:

Mit einer Doppelvorlage (Verfassungs- und Gesetzesänderung) vertritt die staatspolitische Kommission die Auffassung, eine vollständige Rechtsgleichheit zwischen ausländischen Ehepartner\_innen und eingetragenen Partner\_innen könne nur auf der Grundlage einer Verfassungsänderung erreicht werden. Zu diesem Zweck sei eine Revision von Art. 38 Abs. 1 BV unausweichlich und die darin enthaltene Aufzählung der Kompetenzbereiche abschliessend. Demzufolge könne der Wortlaut der Bestimmung angeblich nicht dahingehend interpretiert werden, die Bundeskompetenz zur Regelung des Bürgerrechts schliesse auch die eingetragene Partnerschaft ein. Gleichzeitig stellt die staatspolitische Kommission im erläuternden Bericht zur Vorlage jedoch fest, dass in der Rechtswissenschaft dazu unterschiedliche Meinungen im Raum stehen.

Nach eingehender Prüfung der Vernehmlassungsunterlagen, insbesondere des Rechtsgutachtens von Prof. Andreas Ziegler vom 15. Oktober 2014, der mit einer sorgfältigen Rechtsanalyse, einer umfassenden Anwendung einzelner Auslegungsmethoden durch eine ganzheitliche Verfassungsbetrachtung, ein äusserst überzeugendes Argumentarium liefert, gelangt die SKG auch zum Schluss, dass Art. 38 Abs. 1 BV im Sinne einer "harmonisierenden Auslegung" im Zusammenhang mit Art. 8 Abs. 2 BV interpretiert werden müsse und folglich die in diesem Artikel stipulierte Rechtsgleichheit für eingetragene Paare allein auf Gesetzesebene bzw. durch eine Revision des Bürgerrechtsgesetzes hergestellt werden kann. Der Bund verfügt bereits über die notwendige Kompetenz, den Erwerb und den Verlust der Bürgerrechte im Rahmen eingetragener Partnerschaften zu regeln.

Die SKG bittet deshalb die staatspolitische Kommission, ihre Haltung betreffend Auslegung von Art. 38 Abs. 1 BV im Sinne der obigen Ausführungen zu überdenken und **die Vorlage 1** (Verfassungsänderung) ersatzlos zu streichen. Somit kann auch der ungleich aufwändigere Weg einer obligatorischen Referendumsvorlage, zu der sich Volk und Stände auszusprechen hätten, vermieden werden.

Sollte die staatspolitische Kommission dennoch an der Vorlage 1 festhalten, ist zur Umsetzung des Anliegens in den Entwurf eine offene Formulierung zu wählen und lediglich der Oberbegriff "Zivilstandsbeziehungen" einzuführen ohne einzelne familienrechtliche Tatbestände explizit aufzuzählen. Darunter wären selbstredend alle Arten von bestehenden und allfällig neu zu schaffenden gesetzlichen Zivilstandsbeziehungen subsumiert und obligatorische Referendumsvorlagen in Zukunft unnötig. Zu denken ist beispielsweise an andere rechtsrelevante Lebensgemeinschaften ausserhalb der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft und die zurzeit laufende gesellschaftliche Debatte über die Reform des Familienrechts.

Für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüssen

Bluf

Barbara Ruf

Präsidentin der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten